



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des
Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 4. Juli 2018

Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV): Konsultation; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die mit Schreiben vom 1. Juni 2018 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die individuelle Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV).

1. Grundsätzliches

Der Gemeinderat lehnt die Totalrevision der Sozialhilfeverordnung gemäss Konsultationsentwurf der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF ab. Er hat verschiedentlich darauf hingewiesen, dass eine **Kürzung des Grundbedarfs um 8 – 30 %** sozialpolitisch nicht vertretbar ist. Im Rahmen der Verordnung wäre es möglich gewesen, von diesen gesetzlich verankerten Höchstwerten abzuweichen und weniger weitgehende Kürzungen vorzusehen. Der Gemeinderat bedauert es ausserordentlich, dass von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht worden ist. Er fordert eine grundsätzliche Überarbeitung, bei der auf derart weitgehende Kürzungen beim Grundbedarf verzichtet und der gesetzliche Rahmen von 8 – 30 % nur teilweise ausgeschöpft wird.

Die Verordnung beinhaltet sehr viele Punkte, welche bereits in den SKOS-Richtlinien geregelt sind. Andererseits sieht die Verordnung noch zusätzliche Direktionsverordnungen vor, welche weitere Punkte regeln sollen, ohne dass der Inhalt dieser Regelung zumindest ansatzweise erkennbar wäre. Nach Auffassung des Gemeinderats führen die geplanten Erlasse zu einer zusätzlichen Intransparenz und Überreglementierung der Sozialhilfe und zu einer Aushöhlung des in Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Juni 2001

über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG, BSG 860.1) verankerten Individualisierungsgrundsatzes. Der Gemeinderat regt deshalb an, auf Direktionsverordnungen zu verzichten, wo diese den **Individualisierungsgrundsatz** einschränken und zu schematischen Leistungen bzw. zusätzlichen Leistungseinschränkungen führen.

Direktionsverordnungen, welche Leistungen einschränken und allenfalls zu Selbsthalten (z.B. bei der medizinischen Versorgung unterstützter Personen) und damit vielfach auch zu einer faktischen Reduktion des Grundbedarfs führen, sind auch unter dem Aspekt des **Legalitätsprinzips** bedenklich. Solche Leistungseinschränkungen müssten bereits im Gesetz vorgesehen und zumindest in den groben Zügen bereits gesetzlich geregelt sein. Der Gemeinderat erachtet die bestehenden gesetzlichen Grundlagen als ungenügend, um demokratiepolitisch heikle Leistungseinschränkungen in blossen Direktionsverordnungen zu regeln. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Artikel 84 SHG und 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz; OrG, BSG 152.01). Demnach hat sich die (Weiter-)Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse an die Direktionen auf Ausführungsbestimmungen zu beschränken bzw. auf Gebiete, die ausführenden und stark technischen Charakter haben, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen sind oder untergeordnete Bedeutung aufweisen.

Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes wollte der Grosse Rat explizit die **berufliche Wiedereingliederung** von Personen in der Sozialhilfe fördern. Artikel 72 Absatz 1a SHG neu sieht denn auch eine enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vor. Der Gemeinderat bedauert es ausserordentlich, dass auf diese neue Gesetzesbestimmung in der Verordnung gar nicht eingegangen wird. So bleibt es unklar, wie und mit welchen Mitteln die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gefördert und vertieft werden soll. Der Gemeinderat regt an, die entsprechenden Grundsätze, Massnahmen und Mittel in der Verordnung aufzuführen.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen zu einer nochmaligen bedeutenden Aufblähung des **administrativen Aufwands**. Vor allem ins Gewicht fallen die vielen verschiedenen Unterstützungsansätze, welche zudem hoch dynamisch sind und sich innert kurzer Zeit immer wieder verändern können. Dadurch erhöht sich die Komplexität der Sozialhilfe nochmals deutlich und die Fehleranfälligkeit des Systems wird grösser. Nach Auffassung des Gemeinderats wäre es richtig, die Regelungsdichte zu begrenzen und die Komplexität der Sozialhilfe zu reduzieren.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 13 – SKOS-Richtlinien

Die SKOS-Richtlinien sind gemäss der neuen Fassung von Artikel 31 Absatz 3 SHG grundsätzlich «massgebend» für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. Gemäss Artikel 13 des Verordnungsentwurfs soll sich die zuständige Behörde nur noch an den SKOS-Richtlinien «orientieren». Die Verordnung weicht mit dieser Formulierung die gesetzliche Regelung, die eine stärkere Bindung beinhaltet, in unzulässiger Weise auf und führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit.

Angemessen wäre z.B. folgende Formulierung:

«Für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe gelten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), so weit nicht das Gesetz oder diese Verordnung eine abweichende Regelung enthalten.»

Mit dieser Formulierung wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen. Es wird klar festgelegt, was gilt und dass abweichende kantonale Regelungen vor den SKOS-Richtlinien Vorrang haben.

Artikel 15 – Mangelnde Integrations- oder Arbeitsbemühungen bei jungen Erwachsenen und vorläufig Aufgenommenen (Art. 31b SHG)

Mangelnde Integrationsbemühungen, welche zu erheblichen Leistungskürzungen führen, sollen gemäss dem Verordnungsentwurf beispielsweise bereits dann vorliegen, wenn eine Person mit einem Pensum von 60 % in einem Praktikum arbeitet oder an einem Integrationsprogramm teilnimmt. Damit werden unverhältnismässig hohe Anforderungen gestellt. Der Verordnungsentwurf ist mit seinem 70 %-Mindestpensum für Beschäftigungs- und Integrationsprogramme zu starr und realitätsfremd. Die Erfahrung zeigt, dass längst nicht alle Personen in der Lage sind, ein so hohes Pensum zu bewältigen. Zudem stehen in den Programmen oft auch gar nicht so hohe Pensum zur Verfügung, weil die knappen Programmplätze auf möglichst viele Personen aufgeteilt werden.

Auch wer z.B. zu 60 % in einem Beschäftigungsprogramm arbeitet, zeigt einen beachtlichen Integrationswillen. Die Verordnung erkennt diese Tatsache. Die starren Regelungen gehen nach Auffassung des Gemeinderats über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus und sind deshalb rechtlich problematisch.

Die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d neu verankerte Rechtsfolge bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen irritiert und führt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung. Die um 30 Prozent tiefere Festlegung entspricht der maximal möglichen Kürzung des Grundbedarfs (neu Art. 35 Abs. 2). Während aber eine Kürzung zeitlich zu befristen ist, wird der reduzierte Grundbedarf grundsätzlich unbefristet beibehalten und erst aufgegeben, wenn eine Ausbildung aufgenommen oder einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird (Art. 31b Abs. 2 SHG neu). Richtig besehen stellen aber mangelnde Integrations- oder Arbeitsbemühungen eine gesetzliche Pflichtverletzung dar (Art. 28 Abs. 2 Bst. c SHG), was eine Kürzung nach sich zu ziehen hat (Art. 36 Abs. 1 SHG neu).

Das Gesetz sieht den gekürzten Grundbedarf bei «mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen» vor. Damit ist in erster Linie ein **subjektiver Sachverhalt** gemeint: *Bemüht* sich eine Person genügend? Dieser subjektive Sachverhalt kann zwar durchaus anhand von objektiven Kriterien überprüft werden, aber nicht abschliessend, wie dies die Verordnung tut. Die Verordnung muss somit neben objektiv feststellbaren Gegebenheiten auch subjektive Aspekte aufführen, welche geprüft werden müssen.

Die Verordnung weist zudem das Risiko der Arbeitslosigkeit einseitig der unterstützten Person zu. Wenn diese arbeiten will, aber noch keine Stelle gefunden hat, sollte genügen, wenn sie beim RAV zur Stellenvermittlung angemeldet ist. Das zeigt ih-

ren Willen, sich um Arbeit zu bemühen und ist verbunden mit intensiven Vermittlungsaktivitäten durch das RAV. Die **Verordnung bestraft somit die fehlende Arbeit und nicht die mangelnden Arbeitsbemühungen**, was rechtlich problematisch und vor dem Hintergrund der hohen Erwerbslosenquote bei unqualifizierten Stellen auch nicht sachgerecht ist. Die Verordnung sollte zudem so flexibel ausgestaltet werden, dass sie auch andere wichtige Integrations- und Arbeitshindernisse erfasst.

Sinnvoll erscheint anstelle der durchwegs negativen Umschreibungen in der Verordnung eine positive Fassung, welche wie folgt aussehen könnte:

*«¹ Integrationsbemühungen gelten insbesondere dann als genügend, wenn eine Person
a in einer bezahlten Stelle arbeitet,
b eine Aus- oder Weiterbildung absolviert,
c ein Praktikum absolviert,
d an einem Beschäftigungs- und Integrationsprogramm teilnimmt,
e bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet ist.*

² Die Arbeits- und Integrationsbemühungen müssen den persönlichen Verhältnissen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt angemessen sein.

³ Personen, welche aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen keine Integrations- oder Arbeitsbemühungen erbringen können, erhalten den vollen Grundbedarf ihrer Personengruppe.»

Mit dieser Formulierung werden objektive Gegebenheiten bestmöglich erfasst. Zugleich wird die vom Gesetz verlangte Würdigung der subjektiven Faktoren ermöglicht.

Artikel 17 – Ausnahmen (Art. 31d SHG)

Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d will eine «schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung» nur bei einer ärztlich bestätigten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 80 % anerkennen. Dieser starre Grenzwert ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht zielführend.

Auszugehen ist von der gesetzlichen Umschreibung: Von einer Kürzung ausgenommen sind Personen mit «schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen». Das sind nicht nur Probleme, welche zu einer Arbeitsunfähigkeit von 80 % oder mehr führen, sondern Probleme, welche die Erwerbsfähigkeit bedeutend einschränken. Die starre 80 %-Regel der Verordnung findet weder im Wortlaut des Gesetzes noch in dessen Auslegung eine Stütze.

Der Regierungsrat selbst ging im Übrigen im Vortrag an den Grossen Rat von einer flexibleren Lösung aus (S. 14 f). So bezeichnet er z.B. ein laufendes IV-Abklärungsverfahren oder eine «einschneidende Therapie» als Grund für eine Ausnahme von den Grundbedarfskürzungen.

Die Regelung der Verordnung geht über den Rahmen des Gesetzes hinaus und ist nach Ansicht des Gemeinderats zu überarbeiten und offener zu formulieren.

Die Verordnung sieht zudem vor, dass Personen ab 60 Jahren, welche in den letzten 5 Jahren vor Erreichen des 60. Altersjahrs Sozialhilfe bezogen haben, nicht zu den Ausnahmegruppen gemäss Artikel 17 SHV gehören. Es ist nicht einleuchtend, weshalb ältere Menschen, welche schon längere Zeit in der Sozialhilfe unterstützt werden, schlechter gestellt werden sollen als gleichaltrige Menschen, welche neu oder weniger lange in der Sozialhilfe unterstützt werden.

Artikel 21 – Wohnkosten inklusive Nebenkosten

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Verordnung hier etwas regeln will. Gemäss Artikel 31 g SHG (neu) legt die kommunale **Sozialbehörde und nicht der Regierungsrat** Obergrenzen für Wohnkosten fest.

Die Regelung in der Verordnung ist zudem zu starr und verletzt u.a. den gesetzlich verankerten Individualisierungsgrundsatz. Es gibt Fälle, in welchen von den Obergrenzen für die Miete abgewichen werden muss, z.B. bei neuen Unterstützungsfällen mit überhöhtem Mietzins. Hier ist während einer befristeten Dauer – mindestens bis zur nächstmöglichen Kündigung – der gesamte Mietzins anzurechnen.

Die Regelung in der Verordnung greift somit unzulässiger Weise in die gesetzlich verankerte Regelungskompetenz der lokalen Sozialbehörden ein und schränkt zudem den Ermessensspielraum der Sozialdienste gesetzeswidrig ein.

Zumindest Absatz 1 der Bestimmung sollte deshalb gestrichen werden. Zu erwähnen ist, dass die SKOS-Richtlinien bereits ausreichende und differenzierte Regeln für die Mietkosten beinhalten.

Artikel 23 – Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Es ist administrativ äusserst aufwändig, alle Klientinnen und Klienten bei den 5 (statt wie bisher 10) günstigsten Kassen zu versichern. In der Regel werden diese Kassen zudem dann teurer, was im Folgejahr wieder zu einer grossen Zahl von Umversicherungen führt.

Die vorgeschlagene Regelung führt zu unverhältnismässig vielen Kassenwechseln. Die damit verbundenen Aufwände sind sowohl für die Kassen wie auch für die Sozialhilfeadministration mit einem immensen administrativen Mehraufwand verbunden, der jeweils mit viel Zeitdruck im November/Dezember anfällt und in keinem Verhältnis mit den zu erzielenden Einsparungen steht. Die Regelung führt sodann zu einer Verschärfung der Problematik bei Ausständen von Prämien und Kostenbeteiligungen, da säumige Klientinnen und Klienten die Krankenkasse nicht wechseln können (Art. 64a Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10) und daher unter Umständen eine weitere Reduktion der für den Lebensunterhalt bestimmten Leistungen hinnehmen müssen.

Artikel 25 – Integrationszulage für Nichterwerbstätige

Die Integrationszulage soll gemäss den SKOS-Richtlinien zwischen Fr. 100.00 und Fr. 300.00 betragen und der erbrachten Leistung und deren Bedeutung Rechnung tragen. Die Höhe der Leistungen ist gemäss den SKOS-Richtlinien nicht davon abhängig, ob es sich um soziale oder berufliche Integrationsbemühungen handelt.

Es erscheint vertretbar, für den Kanton Bern den Rahmen für die Höhe der Integrationsleistungen grundsätzlich auf Fr. 100.00 bis Fr. 200.00 festzulegen und den Rahmen der SKOS-Richtlinien nur in Ausnahmefällen auszuschöpfen. Nicht sinnvoll erscheint hingegen die konkrete Regelung in der Verordnung. Diese stellt für berufliche Integrationsmassnahmen einseitig auf den Beschäftigungsgrad ab und blendet somit die «Bedeutung» der Leistung, also die subjektive Komponente, vollständig aus.

Sachgerecht und flexibler wäre z.B. folgende Regelung:

«Für soziale und/oder berufliche Integrationsleistungen wird eine Integrationszulage von Fr. 100.00 – Fr. 200.00 ausgerichtet. Die Höhe der Integrationszulage trägt dem Umfang und der Bedeutung der Leistung sowie der Situation der unterstützten Person Rechnung.»

Artikel 26 - Einkommensfreibetrag für Erwerbstätigkeit

Die vorliegende «zweistufige» Lösung erscheint praktikabel und trägt der besonderen Situation von nicht mehr in den Arbeitsmarkt integrierbaren Personen Rechnung. Mit der ersten Stufe erreichen die Einkommensfreibeträge in etwa das heutige Niveau. Mit der zweiten Stufe – der Erhöhung der Beträge gemäss den Absätzen 3 und 4 – kann eine länger dauernde Integrationsleistung angemessen anerkannt werden. Die vorgeschlagene Regelung erweist sich somit als sachgerecht und zweckmässig.

Artikel 34 - Direktionsverordnung

Artikel 34 sieht eine Ermächtigung der GEF vor, die Bemessung von situationsbedingten Leistungen in einer Direktionsverordnung zu regeln. Eine solche Direktionsverordnung steht im Widerspruch zu Artikel 31 Absatz 1 SHG (neu). Dort wird festgehalten, dass der **Regierungsrat** die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung regelt. Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c SHG neu bestimmt für die situationsbedingten Leistungen ausdrücklich, dass deren «Festlegung und Begrenzung» vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe erfolgen muss.

Eine Verschiebung der Rechtsetzungskompetenz an die Verwaltung (GEF) in diesem in der Praxis wichtigen Bereich ist somit einerseits gesetzlich nicht vorgesehen. Andererseits ergeben sich auch staatspolitische Bedenken, wenn in einem hoch grundrechts-sensiblen Bereich lediglich eine Direktionsverordnung Recht setzt. **Artikel 34 ist daher aus Sicht des Gemeinderats zu streichen.**

Artikel 37 - Konkubinatsbeitrag

Gemäss Absatz 2 neu liegt ein stabiles Konkubinat vor, wenn es mindestens zwei Jahre dauert. Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Oktober 2013 (BVR 2014 S. 147 ff.) die Gesetzesmässigkeit von Artikel 8 SHV in Verbindung mit F.5.1 der SKOS-Richtlinien verneint, soweit danach bei Paaren ohne gemeinsame Kinder ab zweijährigem Zusammenleben schematisch auf eine stabile Konkubinatsbeziehung samt Fiktion eheähnlicher Unterstützung geschlossen werden darf. Das Urteil ist einlässlich begründet. Alleine die eheähnliche Stabilität einer Partnerschaft rechtfertige es, einen Konkubinatsbeitrag zu berücksichtigen.

Die Anrechnung eines solchen Beitrags sei mit erheblichen Eingriffen verbunden. Die nicht unterstützte Person werde vom Gemeinwesen ohne Rechtsverpflichtung faktisch in die Pflicht genommen. Der bedürftigen Person würden die Sozialhilfeleistungen um einen fiktiven Betrag gekürzt, obschon der Konkubinatsbeitrag unter keinem Titel rechtlich durchgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund erachtet das Verwaltungsgericht die Zweijahresfrist als unverhältnismässig und bestätigte daher die Fünfjahresfrist gemäss bisheriger Praxis. Angesichts dieser klaren Würdigung erstaunt, dass dem Regierungsrat mit der einzigen Begründung, dass *der SKOS gefolgt werden solle*, Absatz 2 zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Der Gemeinderat regt eine Überarbeitung der Bestimmung im Sinne der Gerichtspraxis an.

Artikel 36 - Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe

Im Kanton Bern gibt es keinen vollständigen Leistungsentzug als Sanktion, sondern lediglich einen Leistungsentzug als Folge des Subsidiaritätsprinzips. Bei Pflichtverletzungen ist einzig eine verhältnismässige Kürzung der Leistungen zulässig (Art. 36 Abs. 1 SHG neu).

Artikel 36 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs erweckt nun aber den Anschein, dass die wirtschaftliche Hilfe eingestellt werden könne, wenn eine Person sich weigere, eine Arbeit aufzunehmen oder einen Rechtsanspruch durchzusetzen. Dass dies nicht als Sanktion, sondern lediglich als Ausfluss des Subsidiaritätsprinzips zulässig ist, wird in der Verordnungsbestimmung zu wenig klar.

Eine klarere Regelung könnte wie folgt lauten:

«¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird eingestellt, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr besteht oder von der unterstützten Person zeitnah behoben werden könnte.

² Die wirtschaftliche Hilfe wird teilweise eingestellt, wenn die Bedürftigkeit von der unterstützten Person zeitnah reduziert werden könnte.

³ Die wirtschaftliche Hilfe wird insbesondere dann ganz oder teilweise eingestellt, wenn die unterstützte Person eine noch zur Verfügung stehende Stelle nicht antritt oder wenn sie ohne Weiteres durchsetzbare Ansprüche gegenüber Dritten nicht geltend macht.»

Artikel 39 - Private Motorfahrzeuge

Absatz 3 sieht vor, dass bei der unterstützten Person ein **fiktives Einkommen** aufgerechnet wird, wenn diese ein ihr nicht gehörendes Motorfahrzeug regelmässig benutzt. Diese Regelung steht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Sozialhilfe, ist diskriminierend und verletzt zudem weitere **Grundrechte**.

Die Einschränkung der betreffenden Grundrechte kann nicht ohne formell-gesetzliche Grundlage erfolgen, eine blosse Verordnungsbestimmung reicht nicht aus. Es fehlt zudem ein ausreichendes öffentliches Interesse an dieser im Übrigen wohl auch unverhältnismässigen Norm. **Absatz 3 ist somit ersatzlos zu streichen.**

Artikel 46 Vermögensverzicht

Die Regelung ist missglückt. Sie erweckt den Anschein, als ob öffentlich-rechtlich die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse definiert werden könnten, ab welchen die Verwandtenunterstützung zum Tragen kommt. Bei der Verwandtenunterstützung handelt es sich um ein Institut des Zivilrechts (Art. 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907; ZGB, SR 210). Die Unterstützungspflicht beurteilt sich einzig und alleine nach zivilrechtlichen Grundsätzen (und ist auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen).

Letztlich handelt es sich bei der «Grenze des anrechenbaren Einkommens und Vermögens», welche nach Artikel 46 in einer Direktionsverordnung festgelegt werden soll, um ein von den Sozialdiensten zwingend anzuwendendes Hilfsmittel zur Bestimmung derjenigen Personen aus der auf- und absteigenden Verwandtschaft, bei denen die Unterstützungspflicht vertieft geprüft und gegebenenfalls zivilrechtlich geltend gemacht werden soll.

Artikel 46 sollte dementsprechend umformuliert werden.

Artikel 47 - Umfang der Nothilfe

In Absatz 4 ist in einem hoch grundrechtssensiblen Bereich eine Subdelegation an die Direktion (GEF) vorgesehen, was unter dem Aspekt des Legalitätsprinzips problematisch erscheint. Der Umfang der Nothilfe sollte deshalb in der Verordnung selbst festgelegt werden.

3. Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

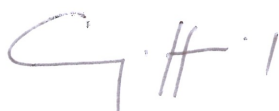
Laut der Jahresmedienkonferenz der GEF vom 26. Januar 2018 sollen die sozialen Leistungsangebote in einem eigenen Gesetz – dem Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) – geregelt werden. Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren soll im Herbst 2018 eröffnet werden. Es mutet deshalb speziell an, dass nun vor dem Vorliegen des SLG die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) erlassen werden soll. Das heisst ja, dass sich die vorliegende Verordnung nach wie vor auf das Sozialhilfegesetz abstützt und nicht wie geplant auf das SLG.

Nicht nachvollziehbar ist, dass im jetzigen Zeitpunkt die SLV erlassen und dann bereits wieder per 1. Januar 2021 totalrevidiert werden soll (siehe Vortrag zur SLV, Seite 1, Ziffer 4).

Wenn die beiden Bereiche der Sozialhilfe (individuelle Hilfe und soziale Leistungsangebote) getrennt werden sollen, dann sollte bei den Verfahrensregeln nicht wie vorgeschlagen generell auf die SHV verwiesen werden (vgl. Artikel 24 SLV), sondern müssten diese in die SLV aufgenommen werden.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anregungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Monika Binz
Vizestadtschreiberin